

# Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

vom 11. Februar 2009, geändert am 04. November 2013

Nach §§ 9 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25.03.2005 i. V. m. dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 11.02.2009 erlässt die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle die Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung.

## 1. Grundsatz

Auszubildende können gemäß §§ 43 und 45 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 21 Abs. 2 BBiG und § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek im öffentlichen Dienst in Bayern vom 23.03.2010 vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

## 2. Sachliche Voraussetzungen

Die Antragsteller (Ausbildende und Auszubildende) müssen nachweisen, dass das Ausbildungsziel (der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. Hierfür sind neben dem betrieblichen Ausbildungsplan bzw. der sachlichen und zeitlichen Gliederung insbesondere folgende Voraussetzungen ausschlaggebend:

- a) Der Leistungsstand in der Ausbildungsstätte muss zum Zeitpunkt der Antragstellung überdurchschnittlich bzw. mindestens mit gut beurteilt werden. Den Auszubildenden müssen alle nach der Verordnung über die Berufsausbildung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in hinreichendem Maße vermittelt worden sein oder es muss gewährleistet sein, dass bis zum Ende der Abschlussprüfung das Ausbildungsziel erreicht wird.

Der Auszubildende hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass alle in der Verordnung über die Berufsausbildung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können.

- b) Das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule muss in den prüfungsbezogenen Fächern im Durchschnitt die Gesamtnote gut (bis 2,50) enthalten. Es darf in keinem dieser Fächer die Note befriedigend (bis 3,50) oder schlechter aufweisen.

Wesentlich sind die folgenden Fächer:

- Medienanalyse, -beschaffung und -bearbeitung
- Medienserschließung
- Kundenservice und Beratung
- Beruf und Branche (10. Jahrgangsstufe)
- Medienmarketing (ab der 11. Jahrgangsstufe)
- Sozialkunde

Die berufsbildende Schule und der Auszubildende haben die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Abschlussprüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde und sich die Auszubildenden den Prüfungsstoff selbständig aneignen müssen.

- c) Das Ergebnis der Zwischenprüfung muss im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (mindestens 75 Punkte) aufweisen. Dabei darf keine der Einzelnoten in den Prüfungsfächern schlechter als befriedigend (unter 62,5 Punkte) sein.

## 3. Zeitliche Voraussetzungen

- a) Bei einer Regelausbildungszeit von 3 Jahren darf eine Mindestausbildungszeit von 18 Monaten durch die vorzeitige Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht unterschritten werden.
- b) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt in der Regel nur zu dem regulären Prüfungstermin, der nicht mehr als 6 Monate vor dem Prüfungstermin liegt, für den der/die Auszubildende bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle vorgemerkt wurde. Darüber hinausgehende Anträge sollen von den zuständigen Stellen als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG behandelt werden.

#### **4. Verfahren**

- a) Die vorzeitige Zulassung erfolgt auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Ausbildenden und der Auszubildenden bei der zuständigen Stelle. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Der schriftliche Antrag soll frühestens ein Jahr nach Ausbildungsbeginn und spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Abschlussprüfung gestellt werden.
- c) Dem Antrag sind die nach geltendem Recht, der der Prüfungsordnung und dieser Richtlinie vorgeschriebenen Anmeldeunterlagen beizufügen. Ferner ist der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis bzw. das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft vorzulegen.
- d) Die zuständige Stelle hört im Rahmen ihrer Entscheidung den Ausbildenden, die berufsbildende Schule und, wenn erforderlich, die gesetzlichen Vertreter an, um sich ein Bild des in Nr. 2 geforderten Leistungsstandes zu machen.
- e) Die zuständige Stelle entscheidet frühestens nach Vorliegen der Zwischenprüfungsergebnisse über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- f) Auf die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung wird verwiesen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 04.11.2013 und nachfolgender Veröffentlichung in Kraft.